



WEIHNACHTS- UND NEUJAHRSGRÜßE VON LANDRAT FRANZ LÖFFLER

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Pandemie hat auch das Jahr 2021 geprägt: Zu Jahresbeginn Lockdown, Impfandrang im Frühjahr, gefolgt von der Hoffnung auf Normalität im Sommer, welche im Herbst enttäuscht wurde und erneut zu einer erschreckenden Belastung unserer Krankenhäuser führte.

Der Virus hat an Kraft nichts verloren. In dieser Situation möchte ich den Menschen im Landkreis meinen großen Respekt ausdrücken. Meine höchste Achtung gilt allen, die für unsere Gesundheit arbeiten, egal ob haupt- oder ehrenamtlich. Sie tun weit mehr als Ihre Pflicht. Danke aber auch allen, die unter den erschwerten Bedingungen durchhalten, weiterhin anpacken und das Beste aus der Situation machen.

Das Beste aus den Gegebenheiten machen, Möglichkeiten erkennen und anschieben: Das ist uns gemeinsam auch in diesem schwierigen Jahr gelungen. Wir setzen Impulse für die Zukunft, damit der Landkreis Cham auch künftig lebenswerte Heimat für seine Bürgerinnen und Bürger bleibt.

Aus der Region für die Region

Um „Heimat 2.0“ geht es auch bei unserem Projekt „Digitaler LandGenuss“, mit dem wir den Selbstversorgungsgrad an Lebensmitteln aus dem Landkreis Cham erhöhen und langfristig eine (digitale) Vernetzung zwischen den regionalen Erzeugern und Abnehmern aufbauen wollen. Wie die Le-

bensmittel soll auch die Energie künftig noch stärker aus regionalen Quellen kommen und das nachhaltig und zu bezahlbaren Preisen. Mit der neuen Klimaschutzmanagerin und der Aufstellung eines digitalen Energienutzungsplans werden wir hier neue Lösungsansätze aufzeigen.

Moderner Bildungsstandort

Wir schaffen die Rahmenbedingungen, auf die weitere Akteure aufbauen können. So haben wir durch den Investitionsmarathon des Landkreises in die Bildung ein wichtiges Fundament geschaffen. Mit der laufenden Generalsanierung der FOS/BOS stärken wir einen weiteren Leuchtturm der Bildungslandschaft. Mit der Finanzierung eines Neubaus am Technologie Campus Cham und der Bereitstellung weiterer Professuren setzt auch der Freistaat Bayern ein Zeichen für die Zukunftsfähigkeit des Studienstandorts Cham. Ich bin zuversichtlich, dass diesem Ausbau der Lehre weitere Unternehmensgründungen im Landkreis folgen. Wir unterstützen dies mit unseren drei Gründungszentren ab nächstem Jahr zusätzlich mit einem vierten in Waldmünchen.

Mit Infrastrukturausbau Zukunft gestalten

Innovationen und neue Technologien sind ein Aushängeschild des Landkreises Cham. Sei es autonomes Fahren oder die zunehmende Digitalisierung, unser Landkreis und die ansässigen Unternehmen gelten als Impulsgeber. Beispiel Glasfaserausbau:

Kaum surfen die ersten Bürgerinnen und Bürger in Falkenstein und Rettenbach mit Gigabit-Geschwindigkeit auf unserer kommunalen Datenautobahn, folgen die großen Telekommunikationsunternehmen mit eigenen Ausbauprojekten in Bad Kötzting, Cham, Furth im Wald und Roding.

Die neue Mobilitätszentrale am Bahnhof in Cham gibt vielen Bürgerinnen und Bürgern Anstoß und Möglichkeit, sich niederschwellig über Angebote zur nachhaltigen Mobilität zu informieren. Neben dem ÖPNV wird aber der Individualverkehr in unserem Flächenlandkreis weiterhin dazugehören. Der vierspurige Ausbau der Bundesstraßen B 20 und B 85 ist eine Pflichtaufgabe für das Bundesverkehrsministerium. Wir werden die neue Bundesregierung an der Umsetzung dieser Verpflichtung aus dem Bundesverkehrswegeplan messen.

Gesundheit im Fokus

Wertvolle Aufbauarbeit leistet auch die Koordinierungsstelle Ärzteversorgung Landkreis Cham. Der Einsatz von Nachwuchsmedizinerinnen in den lokalen Arztpraxen ist ein Gewinn für die medizinische Versorgung ländlicher Regionen. Der „Landarzt“ rückt wieder ins Blickfeld. Neue Ansätze erfordern auch die Entwicklungen im medizinischen Bereich. Ambulante Angebote ersetzen vielfach stationäre Aufenthalte. Die Entscheidung, den Gesundheitscampus Roding weiter zu entwickeln und

andererseits den Krankenhausstandort Cham zu stärken, erweist sich als wichtige Weichenstellung zum Wohle der Menschen im gesamten Landkreis. Dies gilt besonders in diesen Zeiten, die uns die Bedeutung der eigenen Gesundheit nochmal deutlich vor Augen führen. Mit der Impfung haben wir ein wirksames Instrument gegen Corona in der Hand. Viele von Ihnen haben verantwortlich gehandelt und sich und Ihre Mitmenschen durch eine Impfung geschützt. Bleiben Sie mit einer Auffrischungsimpfung am Ball, sonst kommen wir aus dieser Endlosschleife nicht heraus.

Ich bitte Sie auch künftig um die Solidarität zueinander, um Vernunft und Mitgefühl im Umgang miteinander und um Verantwortung füreinander. Damit können wir nicht nur die Corona-Pandemie überwinden, sondern auch für ein Stück mehr Frieden in der Welt und um uns herum sorgen. Mit dieser Botschaft, die ja der Kern des Weihnachtsfestes ist, wünsche ich Ihnen und Ihren Familien frohe Festtage und alles Gute für das Neue Jahr 2022.

Ihr Landrat



Franz Löffler

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Weihnachts- und Neujahrsgrüße 2021/22 von Landrat Franz Löffler 213
- Nachruf Herr Erwin Haller 215
- Änderung der Gebührensatzung Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz 215
- Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Beschränkung des Gemeingebrauchs am Gewässer Regen 215
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung im Landkreis Cham für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 215

Sonstige Bekanntmachungen:

- Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling 216
- Haushaltssatzung des Schulverbandes 217
- Stamsried-Pösing, Landkreis Cham, für das Haushaltsjahr 2021

N A C H R U F

Der Landkreis Cham trauert um

Herrn Erwin Haller

Der Verstorbene war über viele Jahre im Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung am Landratsamt Cham beschäftigt. Er hat die ihm übertragenen Aufgaben stets mit großer Zuverlässigkeit und Pflichtbewusstsein erledigt. Bei seinen Kolleginnen und Kollegen sowie Vorgesetzten war er gleichermaßen beliebt und geschätzt.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Cham, im Dezember 2021

Franz Löffler
Landrat

Elisabeth Rauch
Vorsitzende des Personalrats

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Cham folgende

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Cham vom 24.11.2020 (Neufassung im Amtsblatt für den Landkreis Cham, Nr. 46, vom 3. Dezember 2020:

§ 1

In § 4 Abs. 5 Nr. 6 wird für die Abfallart Altöl die Mengenangabe unter der Spalte „Freimenge“ von 3kg durch das Wort „keine“ ersetzt.

§ 2

Der § 4 wird um den Abs. 10 ergänzt:

Die An-/Um- oder Abmeldung von zugelassenen Restmüll- und/oder Wertstoffbehältnisse ist innerhalb eines Kalenderjahres einmal gebührenfrei. Für jeden weiteren An-/Um-/Abmeldevorgang innerhalb eines Kalenderjahres beträgt die Gebühr 30€.

§ 3

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Cham, 24.11.2021
Landkreis Cham
Franz Löffler
Landrat

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Beschränkung des Gemeingebrauchs am Gewässer Regen

1. Die mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 08.04.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Nr. 30 vom 15.04.2021) festgesetzte Sperrung des Gewässers Regen für das Befahren mit Kanus, Ruderbooten und sonstigen kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft sowie das Baden im Bereich der Regenbrücke bei Untertraubenbach wird aufgehoben.

2. Kosten werden nicht erhoben.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham, Zimmer 243, eingesehen werden. Die öffentliche Bekanntgabe beschränkt sich gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auf den verfügenden Teil.

Cham, den 13.12.2021
Landratsamt Cham
Franz Löffler
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung im Landkreis Cham für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

I.

Aufgrund der §§ 21,22 und 23 der Verbandssatzung vom 12.06.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Cham vom 08.08.2002, S. 165) und Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG- i. V. m. Art. 63

ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes in ihrer öffentlichen Sitzung am 13.09.2021 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 (Doppelhaushalt) beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Doppelhaushalt 2021/22 wird im Verwaltungshaushalt für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 auf jeweils 252.000 € festgesetzt. Im Vermögenshaushalt sind 2021 und 2022 Einnahmen und Ausgaben nicht vorgesehen.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verbandsumlage), wird für 2021 und 2022 auf je **150.095,50 €** festgesetzt.
2. Für die Bemessung der Umlage werden die auf der Grundlage der aktuellen Flächenerhebung gem. § 3 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 21.08.1978 (BGBl.I S. 1509) ermittelten Hektargleichwerte (§ 22 Abs. 2-4 der Verbandssatzung) als Umlagegrundlagen herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Im Stellenplan werden je eine Planstelle für einen Vorarbeiter und einen Spez. Fachwerker sowie einen geringfügig Beschäftigten ausgewiesen. Das Arbeitsentgelt richtet sich nach dem jeweils geltenden Lohn tariffvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer des Baugewerbes in Bayern bzw. nach gesonderter Vereinbarung.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.09.2021, Az.: KommI941.84 (2021/2022), mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Zi. Nr. 124, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Cham, 13.12.2021

Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III.
Ordnung im Landkreis Cham
gez. Michael Multerer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.11.2021 den geprüften Jahresabschluss 2020 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:
Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZTS Plattling für das Wirtschaftsjahr 2020 mit dem in der Anlage aufgeführten Ergebnis fest. Der Jahresverlust im hoheitlichen Bereich in Höhe von 119.860,97 € wird aus dem Gewinnvortrag getilgt. Der Jahresgewinn bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 503.171,44 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2020 geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (auszugsweise) erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 30.06.2021

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Helmut Wiedemann Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2020 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 17.01.2022 bis 28.01.2022 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 26.11.2021

Zweckverband für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling
Christian Bernreiter
Verbandsvorsitzender
Landrat

auf 24.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt (Investitionsumlage).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Stamsried, den 23.07.2021
Schulverband Stamsried-Pösing
Herbert Bauer
Schulverbandsvorsitzende

Haushaltssatzung des Schulverbandes Stamsried-Pösing, Landkreis Cham, für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, § 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **560.260 €**
und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **75.000 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **363.260 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01. Oktober 2020 auf 132 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.752,73 €** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021

